



Aufsichtsrat



**Oberlandesgericht**

**Dresden**

Senat für Bußgeldsachen

Aktenzeichen: Ss (OWi) 205/04  
5 OWi 151 Js 81882/03 AG Grimma  
12 OWi Ss 205/04 GenStA Dresden

EINGEGANGEN

11. JUNI 2004

Fischer & Tschirchke

### **Beschluss**

vom 02. Juni 2004

in der Bußgeldsache gegen

geboren  
wohnhaft

Verteidiger: Rechtsanwalt Michael Tschirschke,  
Havelpassage 4, 16761 Hennigsdorf

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

Auf die Rechtsbeschwerde der Betroffenen wird das Urteil des Amtsgerichts Grimma vom 15. Dezember 2003 mit den zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an das Amtsgericht Grimma zurückverwiesen.

## G r ü n d e :

### I.

Das Amtsgericht Grimma hat die Betroffene mit Urteil vom 15. Dezember 2003 wegen fahrlässigen Führens eines Kraftfahrzeuges mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr zu einer Geldbuße von 250,00 EURO verurteilt sowie ein Fahrverbot für die Dauer von einem Monat gegen sie verhängt.

Hiergegen hat die Betroffene durch ihren Verteidiger form- und fristgerecht Rechtsbeschwerde eingelegt und diese fristgerecht mit der Verletzung formellen und sachlichen Rechts begründet.

Die Generalstaatsanwaltschaft Dresden hat beantragt, die Rechtsbeschwerde der Betroffenen gemäß § 79 Abs. 3 OWiG, § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet zu verwerfen.

### II.

Die Rechtsbeschwerde hat mit der Sachrüge (vorläufig) Erfolg, so dass die erhobenen Verfahrensrügen unerörtert bleiben können.

Die Darlegungen, mit denen das Amtsgericht der Betroffenen Fahrlässigkeit zur Last gelegt hat, halten einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

Das Amtsgericht geht davon aus, dass der Betroffenen die von ihr von ihr genossene Alkoholmenge bekannt gewesen sei, weswegen sie hätte erkennen können und müssen, dass sie ein Kraftfahrzeug nicht mehr hätte führen dürfen (UA S. 5). Die Einlassung der Betroffenen, ihren Getränken (drei

Flaschen Bier zu je 0,3 l) müsse von ihr unbemerkt Wodka oder Schnaps beigemischt worden sein, hält es ausweislich der Urteilsgründe allein deshalb für nicht nachvollziehbar, weil Wodka und Schnaps einen Eigengeschmack hätten, welchen die Betroffene habe bemerken müssen. Eine weitergehende Auseinandersetzung mit der Einlassung der Betroffenen findet sich nicht. Dies ist vorliegend nicht ausreichend.

Zwar braucht der Tatrichter auch entlastende Angaben eines Betroffenen zu seinem Alkoholgenuss, für deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit es keine Beweise gibt, nicht ohne Weiteres als unwiderlegt hinzunehmen. Er hat sich vielmehr aufgrund des gesamten Ergebnisses der Beweisaufnahme eine Überzeugung von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Behauptung zu bilden (vgl. BGHSt 34, 29, 34). Dabei ist es für die richterliche Überzeugung erforderlich aber auch genügend, dass ein nach der Lebenserfahrung ausreichendes Maß an Sicherheit besteht, demgegenüber vernünftige Zweifel nicht mehr aufkommen können (vgl. BGH NJW 1980, 2423 f.).

Vorliegend hat das Amtsgericht die Einlassung der Betroffenen allein deswegen als "nicht nachvollziehbar" zurückgewiesen, weil es offensichtlich von einem Erfahrungssatz dahingehend ausgegangen ist, dass die Betroffene die Beimischung von Wodka bzw. Schnaps in die von ihr konsumierten Biere aufgrund des Eigengeschmacks des Alkohols hätte bemerken können und müssen. Einen solchen Erfahrungssatz in Richtung auf eine generelle Wahrnehmbarkeit existiert aber gerade nicht (vgl. König in LK, StGB, 11. Aufl., § 316 Rdn. 217 m.w.N.). Diesbezüglich kommt es entscheidend auf die Menge des beigemischten Alkohols und das Mischungsverhältnis an. Hierzu enthält das Urteil aber keine Feststellungen. Eine weitere Auseinandersetzung mit der Einlassung der Betroffenen findet nicht statt. Aufgrund des aufgezeigten Rechtsfehlers war das Urteil daher mit den Feststellungen aufzuheben.

In der neuen Hauptverhandlung dürfte es sich anbieten, die Glaubhaftigkeit der Einlassung der Betroffenen anhand von Zeugenvernehmungen und insbesondere der Anhörung eines Sachverständigen kritisch zu überprüfen (vgl. allgemein zur Problematik: König in LK, a.a.O., Rdn. 214 ff.).

(Munz)  
Munz  
Vorsitzende Richterin  
am Oberlandesgericht

Vetter  
Richter am  
Oberlandesgericht

(Peters)  
Peters  
Richterin am  
Amtsgericht

RIOLG Vetter ist durch Erkrankung gehindert, den mit ihm beratenen Beschluss zu unterschreiben.

(Munz)  
Munz, VRinOLG



Für den Gleichlaut der Ausfertigung  
mit der Urkunde  
Bamberg, 03. Juni 2004  
Stammabbeamteter am Oberlandesgericht  
Bamberg

*Bausil*